

IHK-Information

ACHTUNG

Geschäftemacherei mit der Handelsregistereintragung

Alle Handelsregistereintragungen sind im Internet zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung erfolgt von Amts wegen. Thüringen nutzt dazu eine gemeinsame Internetplattform der Länder unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de. Eine zusätzliche Bekanntmachung in einer Tageszeitung ist nicht erforderlich.

Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung nehmen Herausgeber von Firmenverzeichnissen zum Anlass, ihre Dienstleistungen, etwa die Aufnahme der Firma in eine Onlinedatenbank oder ein Adressbuch, anzubieten. Sehr oft sind diese Angebote so gestaltet, dass sie auf den ersten Blick nicht als Bestellformulare erkennbar sind. Die zum Teil amtlich gestalteten Angebote erwecken bewusst den Eindruck, dass es sich um eine Rechnung für die Eintragung im Handelsregister handelt.

Allen Unternehmern, die derartige oder andere dubiose Zahlungsaufforderungen erhalten, rät die IHK dringend, diese nicht zu bezahlen.

Gelegentlich wird im Vorfeld der Handelsregistereintragung ein Kostenvorschuss durch das Amtsgericht Jena angefordert. In den meisten Fällen erhalten die Unternehmer jedoch erst nach der Eintragung im Handelsregister eine Kostenrechnung. Diese wird ausschließlich von der Justizzahlstelle beim Thüringer Oberlandesgericht versendet. Daneben berechnet lediglich noch der beteiligte Notar seine Kosten.

In Zweifelsfällen fragen Sie bitte bei Ihrer IHK nach.

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.